

Heimatbote



Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Merxleben,
Nägelstedt, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 13

Donnerstag, den 1. Dezember 2016

Nummer 19

– Nichtamtlicher Teil –



ADVENT

*Die hohen Tannen atmen heiser
im Winterschnee, und bauschiger
schmiegt sich sein Glanz um alle Reiser.
Die weißen Wege werden leiser,
die trauten Stuben lauschiger.*

*Da singt die Uhr, die Kinder zittern:
im grünen Ofen kracht ein Scheit
und stürzt in lichten Lohgewittern, -
und draußen wächst im Flockenflittern
der weiße Tag zu Ewigkeit.*

Rainer Maria Rilke, 1875 - 1926



www.badlangensalza.de

Amtlicher Teil

Sonstige amtliche Mitteilungen

Allgemeinverfügung zum Jahreswechsel

**Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) i.V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)
Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 für die historische Altstadt der Stadt Bad Langensalza zum Jahreswechsel 2016 / 2017**

Allgemeinverfügung

1. Es wird angeordnet, dass am 31.12.2016 und am 01.01.2017 in der historischen Altstadt der Stadt Bad Langensalza pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht abgebrannt werden dürfen.
2. Das Gebiet der historischen Altstadt umfasst in dieser Anordnung die folgenden Straßenzüge und Stadtbereiche:
 - Marktstraße
 - Neumarkt
 - Hennengasse
 - Rathausstraße
 - Mühlhäuser Straße 1 - 7
 - Mühlhäuser Straße 34 - 40
 - Vor dem Schlosse 18 - 23
 - Bonifaciugasse
 - Bei der Marktkirche
 - Kurpromenade
 - Felsenkellerstraße
 - Töpfermarkt
 - Auf dem Gottesacker
 - Teilbereich Zwischen Töpfermarkt in Richtung Erfurter Straße bis zur Straßenkreuzung Gothaer Straße/Erfurter Straße

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) ergibt sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASZustVO, Ziffer 3.2.13.

Die historische Altstadt von Bad Langensalza wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Zu den Silvesterfeierlichkeiten wird üblicherweise eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk z.B. Silvesterraketen, Batterien, Schwärmer, Knallkörper etc.) abgebrannt. Dabei kann es

zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und daraus resultierend zu erheblichen Gefahren für Personen sowie für die historische Bausubstanz der historischen Altstadt und der besonders schutzwürdigen Marktkirche kommen.

Das einmalige historische Erscheinungsbild der Altstadt mit der besonders schutzwürdigen Marktkirche gehört zu den schönsten Stadtbildern Thüringens. Aufgrund der engen Bebauung, der erschwerten Zugänglichkeit und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein sehr großes potentiell Schadenmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht nur von der Fachwerkbauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerke auf. So können Silvesterraketen zwischen schlecht sitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen. Insofern geht für die historische Kernstadt der Altstadt von Bad Langensalza eine verstärkte Gefahr durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) aus. Insbesondere Silvesterraketen können beim Abbrennen Temperaturen bis 2000°C entwickeln und stellen dadurch eine außerordentliche Brandgefahr dar.

Die Anordnung eines Abbrennverbotes ist geeignet, in der Verbotszone Schäden am Menschen und an der Bausubstanz durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände ursächlich zu verhindern. Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 geht für die Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Brandgefahr aus, der allein durch ein Abbrennverbot begegnet werden kann. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil andere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Für die Bürger und Gäste der Stadt Bad Langensalza ist das Abbrennverbot auch verhältnismäßig, da ihnen im übrigen Stadtgebiet die Möglichkeit verbleibt, der Silvestertradition nachzugehen.

Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Es überwiegt der Schutz von bedeutsamen Rechtsgütern vor Brandgefahren gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Die sofortige Vollziehung wird in öffentlichem Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in öffentlichem Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren für die historische Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher in öffentlichem Interesse geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Diese Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV öffentlich bekannt zu machen, um Bürger und Gäste der Stadt Bad Langensalza über das Abbrennverbot in Kenntnis zu setzen. Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Bad Langensalza erhoben werden.

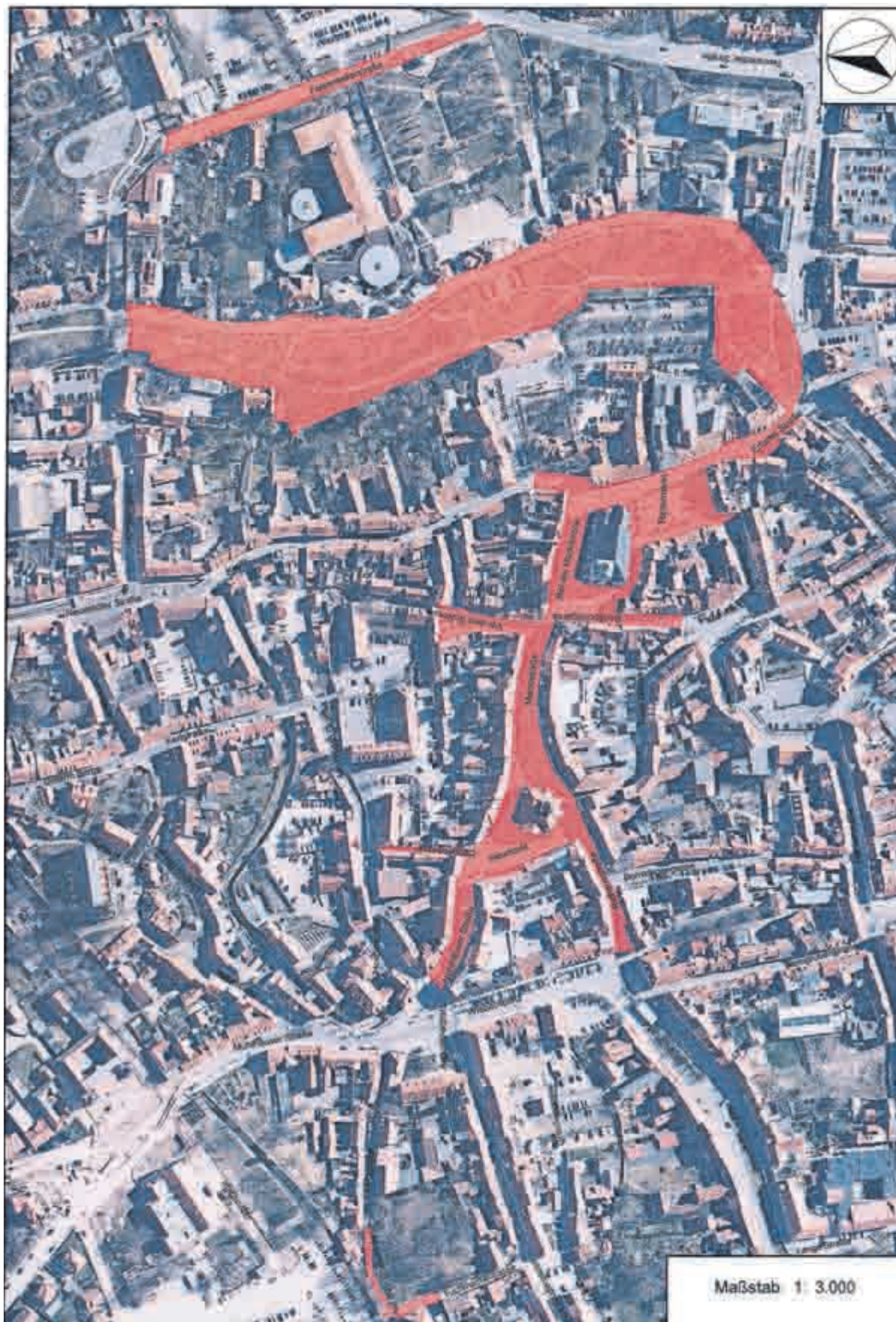
Der Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Achim Keller

Dezernent



Bürgerinformation zum Winterdienst 2016/2017



alle Fotos Monika Heukrodt

Werte Bürgerinnen und Bürger, der Winter mit Eis und Schnee bietet oftmals prachtvolle Bilder.

Die unangenehmen Folgen und Begleiterscheinungen eines Wintereinbruchs können aber am besten dadurch gering gehalten werden, wenn alle Bürgerinnen und Bürger sich rechtzeitig auf die winterlichen Verhältnisse einstellen und sich besonders im Straßenverkehr vorsichtig und rücksichtsvoll verhalten.

Damit Sie sich bei Schnee und Eis sicher in unserer Stadt und deren Ortsteile fortbewegen können, sind die Mitarbeiter vom städtischen Bauhof der Stadt Bad Langensalza in den Wintermonaten ständig im Einsatz bzw. in Bereitschaft, um die öffentlichen Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Treppen, Haltestellen sowie Gehwege vor den stadteigenen Grundstücken nach einem jährlich neu aufgestellten Winterplan zu räumen und zu streuen.

Die Durchführung des Winterdienstes muss nach dem Zumutbarkeitsgrundsatz der Eingrenzung auf verkehrswichtigen und gleichermaßen gefährlichen Straßen - und Straßenabschnitte erfolgen. Deshalb wurde das Stadtgebiet in Räumbezirke mit den Dringlichkeitsstufen I, II, III aufgeteilt.

Das heißt, dass vorrangig die Durchführung des Winterdienstes auf den Straßen oder Straßenteilen innerhalb geschlossener Ortschaften erfolgen muss, bei denen eine **Verkehrswichtigkeit und Gefährlichkeit gleichzeitig vorliegt**, diese sind der **Dringlichkeitsstufe I** zugeordnet.

Bei den Straßen und Straßenteilen innerhalb geschlossener Ortschaften bei denen die **Verkehrswichtigkeit**

und Gefährlichkeit nicht gleichzeitig vorliegt sind der **Dringlichkeitsstufe II** zugeordnet.

Straßen und Straßenteile innerhalb geschlossener Ortschaften, die weder als **verkehrswichtig oder noch als gefährlich gelten**, gehören der **Dringlichkeitsstufe III** an.



Im Folgenden können Sie sich über den Winterdienst informieren.

Anliegerpflichten im Winter

Auch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Langensalza tragen ihren Anteil an sicheren Straßen und Gehwegen.

Neben angepasster Fahrweise und gegenseitiger Rücksichtnahme sind Anlieger verpflichtet, die Gehbahnen vor Eis und Schnee zu sichern.

Wer muss den Winterdienst leisten?

Der Winterdienst obliegt den Eigentümern, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümern, Nießbraucher sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, der durch die Straße erschlossenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke.

Wann muss geräumt werden?

Die Verpflichteten haben die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihrem Grundstück in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Winterglätte zu streuen.

Nach Beendigung des Schneefalls ist gefallener Schnee unverzüglich zu beseitigen.

Wie muss geräumt werden?

Grundsätzlich gilt: „Erst Räumen und dann Streuen“. Mit Schneeschieber und Besen beseitigen Sie den Schnee. Danach ist das Festgefrorene was auf dem Gehweg verbleibt, mit abstumpfen Mitteln wie Sand oder feinkörnigem Splitt abzustreuen.

Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.

Das Verwenden von Salz oder sonstigen umweltschädlichen Stoffen auf Gehwegen ist grundsätzlich verboten!

Wo muss gereinigt werden?

Die Verpflichteten haben bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zu Fahrbahnen und zum Grundstückseingang rechtzeitig so zu räumen bzw. zu streuen, dass keinerlei Gefahren bestehen.

Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.



Mit welchen rechtlichen Konsequenzen ist zu rechnen, wenn den übertragenen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird?

Einerseits kann sich der Anlieger schadensersatzpflichtig machen, wenn er seine Pflicht nicht erfüllt hat und deshalb ein Passant fällt und sich verletzt. Andererseits hat die Stadt die Möglichkeit, mit einem Bußgeld einzugreifen und die Erfüllung der Pflichten durchzusetzen.

Die Pflicht besteht auch dann, wenn der Eigentümer wegen Gebrechlichkeit, frühem Dienstbeginn, Krankheit

oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, selbst zu räumen oder zu streuen. Er muss in diesem Fall Sorge tragen, dass diese Tätigkeiten durch jemand anderen durchgeführt werden.

Weitere Auskünfte zur Straßenreinigung und zum Winterdienst erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Fachbereich I/ Bürgerservice, unter der Telefonnummer 03603, 859-169.

Auszug aus:

Satzung

über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza vom 10.12.2009 in der derzeit gültigen Fassung

§ 7 a

Freihalten von Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Straßenentwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der öffentlichen Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserzufluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 9

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor dem Nachbargrundstück bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerungen des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht bestehen können. Dies gilt auch für die „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/ fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden, § 1 Abs.2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.



(4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die öffentlichen Verkehrsflächen nicht beschädigen. Als Streumaterial sind vor allem Splitt mit einer Körnung von 2 - 5 mm zu verwenden. Die Anwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten, ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfendem Material keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
- an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefällen- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den im Absatz 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 20 Abs.3 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt Bad Langensalza.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem in § 5 Abs. 1 und 2 festgesetzten Umfang der Reinigungspflichten nicht nachkommt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 bei der Reinigung der Straßen Geräte verwendet, die diese beschädigen,
3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht sofort beseitigt und/oder entgegen den Festlegungen in Abs. 5 entsorgt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 nicht die gesamte Reinigungsfläche reinigt.
5. entgegen § 7 Abs. 1 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
6. entgegen § 7 a die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
7. entgegen § 9 Abs. 1 der Beseitigung von Schnee auf Gehwegen und Zugängen zu Überwegen vor Grundstückstücken nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
8. entgegen § 9 Abs. 6 bei Tauwetter die Abflussrinnen nicht von Schnee freihält,
9. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen, auf Zugängen zu Überwegen, auf Zuwegen zu Fahrbahnen und zu Grundstückseingängen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
10. entgegen § 10 Abs. 4 Hilfsmittel verwendet, die beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte die Verkehrsflächen beschädigen sowie Salz und sonstige auftauende Stoffe außerhalb der genannten Ausnahmefälle verwendet.

Geflügelpest-Virus

Auf Grund des bundesweit extrem gehäuften Nachweise des hochpathogenen Geflügelpest-Virus (Aviäres Influenza-Virus Subtyp H5 N8) vor allem bei Wildvögeln aber auch bei Hausgeflügelbeständen, hat der Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises eine Allgemeinverfügung erlassen. In dieser Verordnung sind Risikogebiete festgelegt. Folgende Orte liegen im Risikogebiet des Unstrut-Hainich-Kreises: Großengottern (nur Ringmühle), Altengottern, Bad Langensalza mit den Ortsteilen Merxleben, Nägelstedt, Thamsbrück. In diesen Orten sind bestimmte Maßnahmen einzuhalten, z.B. die generelle Aufstallung des Geflügels, Verbot der Durchführung von Ausstellungen und Märkten in diesen Gebieten.

Alle Geflügelhalter im Unstrut-Hainich-Kreis, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Unstrut-Hainich-Kreis anzuzeigen.

Geflügel ausstellungen o. ä. die außerhalb der o.g. Risikogebiete liegen, dürfen nur in geschlossenen Räumen

durchgeführt werden. Die Tiere müssen vor und nach der Veranstaltung klinisch untersucht werden.

Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder getauscht wird, sind bis auf Widerruf verboten.

Wassergeflügel darf nur ausgestellt werden, wenn Ergebnisse der virologischen Untersuchung auf HPAI oder ein Nachweis auf die Sentinalhaltung vorliegen.

Bei der Ausstellung von Geflügel aus den o.g. Risikogebieten muss eine klinische tierärztliche Untersuchung der Tiere im Bestand erfolgen, längsten 24 Stunden vor Beginn der Ausstellung.

Weitere Infos erhalten Sie dazu auf der Homepage des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises unter dem Menüpunkt „Aktuelles“ und beim Veterinäramt des Unstrut-Hainich-Kreises.

www.unstrut-hainich-kreis.de

Tel: 03601-801004

Fax: 03601-801080



Impressum

Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister
Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Lange-
wiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0,
Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister
Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.
Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzei-
genmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremd-
beilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige
Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus
4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher
Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie überneh-
men. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen
im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und
7% MWSt.) beim Verlag bestellen.